

# **Friedhofssatzung der Gemeinde Malschwitz**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs.1 , 7 Abs.1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz in seiner Sitzung am 25.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

Die Gemeinde Malschwitz unterhält zum Zweck einer geordneten und würdigen Bestattung den Friedhof einschließlich Trauerhalle in Niedergurig, die Trauerhalle in Baruth und die Trauerhalle in Kleinbautzen mit den dazugehörigen Ausstattungen als öffentliche Einrichtungen.

### **§ 2**

#### **Widmungszweck**

Der gemeindliche Friedhof sowie die Trauerhallen sind insbesondere den verstorbenen Gemeindefinwohnern sowie den mit einem Nutzungsrecht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte Berechtigten, gewidmet. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

### **§ 3**

#### **Schließung des Friedhofes**

- (1) Ist die völlige oder teilweise Schließung bzw. die Verlegung des Friedhofes aus hygienischen oder volkswirtschaftlichen Gründen erforderlich, kann dieser durch Beschluss des Gemeinderates ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden.
- (2) Die Schließung des Friedhofes oder eines Teiles davon kann nur nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten erfolgen. Damit erlöschen alle Nutzungsrechte ohne Anspruch auf Ersatz gezahlter Nutzungsgebühren.
- (3) Ist aus besonderen Gründen eine Verlegung innerhalb der Ruhefrist notwendig, so ist diese einschließlich der Versetzung der Grabsteine und der Bepflanzung kostenlos für den Nutzungsberechtigten durchzuführen.

### **§ 4**

#### **Verwaltung**

- (1) Der Friedhof und die Trauerhallen werden durch die Gemeindeverwaltung verwaltet.
- (2) Bei der Gemeindeverwaltung werden dazu folgende Verzeichnisse geführt:
  1. Grabstellenkartei bzw. Verzeichnis, die die Namen und Daten der Verstorbenen, die Namen der Berechtigten und das Datum des Erwerbes der Grabstelle enthalten, geordnet nach Lage der Grabstätten.
  2. Lageplan des Gesamtfriedhofes (Grabstellenkataster)
- (3) Die Gemeinde kann sich für die Unterhaltung und der zur Durchführung bestimmter Teilaufgaben eines Dritten bedienen.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Der Besuch des Friedhofes ist an festgesetzte und an Schildern bekanntgegebene Öffnungszeiten gebunden. Bei dringenden Bedürfnis kann die Gemeindeverwaltung in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:
  - a) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde)
  - b) das Befahren der Wege und das Mitführen von Fahrzeugen aller Art, außer Krankenfahrstühlen und genehmigten Fahrzeugen.
  - c) das Betreten, Beschmutzen und Beschädigen der Anlagen, Einrichtungen und Grabstätten sowie das Abreißen und Abschneiden von Blumen und Zweigen,
  - d) das Ablegen von Grünabfällen, Verpackungsmüll, Rest- und Sondermüll außerhalb der dafür bereitgestellten Behälter,
  - e) ohne Genehmigung der Gemeinde Druckvorschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
  - f) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten

### **§ 7 Gewerbliche Betätigung**

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur auf Grund dieser Ordnung nach vorheriger Genehmigung und nach Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten ausgeführt werden.
- (2) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausführung ihres Berufes innerhalb des Friedhofes das Befahren der Wirtschaftswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet .

### **§ 8 Unterhaltung**

Die Gemeindeverwaltung hat für eine ordnungsgemäße Nutzung erforderliche Wasserstellen, Abraumbehälter, Bänke und sonstige Einrichtungen anzulegen und zu unterhalten. Sie hat für die Anlage und Unterhaltung der Stützmauern, Wegebefestigungen und Einfassungen sowie Rahmenbepflanzungen zu sorgen.

### **III. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 9 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Malschwitz. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anzahl der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

#### **§ 10 Arten der Gräber**

- (1) Die Grabstellen werden unterschieden in:
  - a) Einzelgrabstätten
  - b) Doppelgrabstätten
  - c) Urnengrabstätten
  - d) Urnengemeinschaftsgrabstätte
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen ein Reihengrab zu.

#### **§ 11 Überlassung von Grabstellen**

- (1) Die Überlassung von Grabstellen erfolgt nach den Bedingungen dieser Friedhofssatzung. Sie verbleiben im Eigentum der Gemeinde.
- (2) Grabstellen werden nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Durch den Erwerb einer Grabstelle wird ein beschränktes Nutzungsrecht erlangt. Hierüber wird eine Graburkunde ausgestellt.
- (3) Der Inhaber der Graburkunde übernimmt alle sich aus dieser Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung ist unzulässig.

#### **§ 12 Herrichten und Pflege der Grabstellen**

- (1) Alle Grabstellen sollen spätestens 3 Monate nach der Beisetzung würdig hergerichtet werden und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes entsprechend instand zu halten und zu pflegen.
- (2) Das Aufstellen von Grabmalen bei Erdbestattungen ist erst nach Ablauf von 8 Monaten bodenmechanisch statthaft.

#### **§ 13 Beräumung nach Nutzungsdauer**

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstelle zu beräumen. In Einzelfällen können erhaltenswürdige Grabmale nach Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung auf dem Friedhof verbleiben.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeindeverwaltung nach öffentlicher Bekanntmachung die Grabstellen kostenpflichtig beräumen und darüber erneut verfügen.

## **IV. Die Bestattung**

### **§ 14 Anmeldung**

- (1) Jede Bestattung sowie die Benutzung der Trauerhalle sind der Gemeindeverwaltung mindestens 24 Stunden vor der Beisetzung unter Vorlage des Bestattungsscheines anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungsfeiern statt. An Werktagen werden Bestattungsfeiern und Beisetzungen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr durchgeführt.

### **§ 15 Grabherstellung**

Die Grabherstellung wird durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften durchgeführt.

### **§ 16 Bestattungsvorschriften**

- (1) Nach dem Beisetzen des Sarges muss die Bodendecke über dem Sargdeckel bis zur normalen Erdoberfläche 1 m betragen. Bei Urnen beträgt die Höhe dieser Bodendecke 40 cm.
- (2) Metallsärge oder Metalleinsätze dürfen mit Ausnahme der Beisetzung von aus dem Ausland überführten Leichen für die Bestattung nicht verwendet werden.
- (3) Urnen dürfen in Erdbestattungen beigesetzt werden. In einem Einzelgrab sind bis zu 2 Urnen gestattet.

### **§ 17 Ruhezeiten**

Die Ruhefristen für Leichen bis zur Wiederbelegung der Grabstätte beträgt:

- |   |          |
|---|----------|
| a) bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres  | 10 Jahre |
| b) bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres | 15 Jahre |
| c) bei älteren Verstorbenen                                 | 25 Jahre |
| d) bei Aschen beträgt die Ruhezeit                          | 20 Jahre |

### **§ 18 Umbettungen**

- (1) Umbettungen erfolgen auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der Nutzungsberechtigte.
- (2) Umbettungen werden nur vom Bestattungswesen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.
- (3) Die Kosten von Umbettungen und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (4) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **§ 19** **Durchführung von Feiern**

- (1) Reden und Feiern in den Hallen und an den Gräbern sind der Würde des Ortes und dem Ernst der Handlung entsprechend auszugestalten.
- (2) Die Abhaltung besonderer Gedenkfeiern auf allen Bestattungsplätzen bedarf der vorherigen Genehmigung. Sie kann abgelehnt werden, wenn die Feier der Würde des Friedhofes nicht entsprechen würde.
- (3) Während der Bestattungshandlung im Freien haben alle Arbeiten auf dem Friedhof zu ruhen.
- (4) Die Gemeinde stellt bei Bedarf die Trauerhallen zur Verfügung.
- (5) Für die Durchführung der Trauerfeierlichkeiten ist eine Aufsichtsperson erforderlich.
- (6) Die Veranstalter haften für alle Schäden, die aus Anlass der Feiern an den Einrichtungen, Anlagen und Gräbern entstehen.

## **V. Grabmale**

### **§ 20** **Errichtung und Instandhaltung von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen und deren Veränderungen sind nur mit der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung gestattet. Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis zur Aufstellung von Grabmalen und die Herstellung von baulichen Anlagen ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten von den mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Betriebe im Auftrag des Verfügungsberechtigten unter Vorlage von Zeichnungen einzureichen.
- (3) Zur Herstellung von Grabmalen und deren Aufstellung sind nur zugelassene Bildhauer und Steinmetze berechtigt.
- (4) Grabzeichen einschließlich Sockel dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht übersteigen.
- (5) Werden Grabmale ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmales anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können.
- (6) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßen und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (7) Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit zu prüfen.
- (8) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festgesetzten Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun.

### **§ 21** **Nutzungsrecht und Nutzungsdauer**

- (1) Grabmale, Einfriedungen und Einfassungen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf oder Entzug des Nutzungsrechtes nicht entfernte Grabmale, Einfriedungen usw. gehen 6 Monate nach öffentlichem Aufruf in das Eigentum der Gemeinde über.

## **VI. Gärtnerische Gestaltung**

### **§ 22**

#### **Gestaltungsvorschriften für die Grabstellen**

- (1) Alle Grabstellen müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch gestaltet und unterhalten werden.
- (2) Grabbeete und –hügel dürfen nicht höher als 0,10 m angelegt werden. Zur Bepflanzung sind Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Grabstellen nicht stören. Für die Anpflanzungen von Hecken und Sträuchern sind nur schwachwachsende Hölzer zulässig. Dazu ist aber die Zustimmung der Gemeindeverwaltung einzuholen. Alle bisher gepflanzten Gehölze dürfen nicht ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt werden. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße für Pflanzen und Blumen (z.B. Konservendosen) ist nicht gestattet. Verwelkte Blumen, Kränze und Reisig sind von den Gräbern zu entfernen und nur in die dafür bestimmten Behälter zu entsorgen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 23**

#### **Haftung**

Die Gemeinde haftet für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 24**

#### **Informationspflicht**

Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, jeden Nutzungsberechtigten über die Friedhofsordnung, insbesondere die Rechte und Pflichten der Nutzung der Grabstelle, zu unterrichten. Jeder Grabstelleninhaber ist verpflichtet, sich über die Friedhofsordnung zu informieren.

### **§ 25**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen § 6
2. gegen § 7 Abs.1
3. gegen § 12
4. gegen § 13 Abs.1
5. gegen § 19 Abs.1-3
6. gegen § 20 Abs.1-5
7. gegen § 21 Abs.2
8. gegen § 22  
verstößt.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach § 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) geahndet werden. Die Gemeinde ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

## **§ 26 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren (Anlage 1) erhoben.
- (2) Für die von der Gemeinde Malschwitz an Dritte vergebene Aufgabenbereiche berechnet dieser an den Leistungsempfänger privatrechtliche Forderungen.

## **§ 27 In-Kraft-Treten**

Die Friedhofssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Malschwitz, den 25.11.2003

**Sodan**  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Malschwitz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Anzeigepflicht oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.